

Satzung der Hansestadt Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 24.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 20.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen, Leistungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Hansestadt Uelzen werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede einzelne Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor der Verwaltungsakt beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Fällt die Verwaltungstätigkeit ihrer Art nach in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) und ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (7) Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Verwaltungstätigkeit maßgebend. Für die Ermittlung des erforderlichen Zeitaufwandes für die einzelne Verwaltungstätigkeit ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechenden ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Verwaltungstätigkeiten, die An- oder Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten, als erforderlicher Zeitaufwand.
- (8) Für die Gebührenberechnung auf Grundlage des Zeitaufwandes sind je angefangener Viertelstunde folgende Gebührensätze zugrunde zu legen:
- a. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....10,00 €
 - b. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....12,50 €
 - c. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....15,75 €
 - d. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer..... 19,50 €

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 17 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt die sich aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen und Universitäten,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Dies gilt auch, wenn keine Gebühr zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen und
 7. Kosten für Drucksachen, Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 € überschreiten.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist der Differenzbetrag zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem 01.06.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Hansestadt Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 01.01.2004, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.10.2012, außer Kraft.

Uelzen, 20.05.2019

Hansestadt Uelzen

Der Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Uelzen

Tarif - Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr (in Euro)
1.	Drucksachen, Fotokopien, Abschriften und Vervielfältigungen		
1.1	Kopien je Seite		
1.1.1	bis Format DIN A 4	Pauschbetrag	0,25
1.1.2	bis Format DIN A 3	Pauschbetrag	0,50
1.2	Abschriften je angefangene Seite		
1.2.1	im Format bis DIN A 4	Pauschbetrag	2,50
1.2.2	in größeren Formaten als DIN A 4 oder bei Schriftstücken in fremder Sprache	Verwaltungsaufwand	5,00 bis 25,00
1.3	Abgabe von Drucksachen		
1.3.1	Satzungen, Pläne, Verzeichnisse und dergleichen im Format bis DIN A 4, bei einer Seitenzahl < 50, je Exemplar	Pauschbetrag	3,00
1.3.2	bei einer Seitenzahl von 50 bis 200, je Exemplar	Pauschbetrag	5,00
1.3.3	bei einer Seitenzahl > 200, je Exemplar	Pauschbetrag	7,50
1.3.4	in größeren Formaten als DIN A 4	Verwaltungsaufwand	7,50 bis 100,00
1.4	Erstellung und Abgabe von Unterlagen in elektronischer Form		
1.4.1	Digitalisierung von Unterlagen (z.B. scannen)	Verwaltungsaufwand	5,00 bis 100,00
1.4.1	Abgabe von Unterlagen auf einem Speichermedium (z.B. CD-Rom, DVD), je Medium	Pauschbetrag	7,50
1.4.2	Abgabe von Unterlagen als Anlage per E-Mail, je Anlage	Pauschbetrag	2,50
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	Pauschbetrag	6,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigungen, je Seite		
2.2.1	wenn das Originaldokument von der Hansestadt Uelzen erstellt wurde	Pauschbetrag	3,50
2.2.2	in anderen Fällen	Verwaltungsaufwand	5,00 bis 15,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	Verwaltungsaufwand	5,00 bis 15,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Vorschriften oder Tarif-Nr. zu erheben sind)	Verwaltungsaufwand	5,00 bis 100,00
2.5	Ausstellung von Mensakarten für die bargeldlose Teilnahme an der Schulverpflegung		
2.5.1	Erstausstellung	Pauschbetrag	2,00
2.5.2	Ersatzausstellung	Pauschbetrag	4,00
3.	Akteneinsicht und Auskünfte		
3.1	Für Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsicht öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, je Fall	Pauschbetrag	15,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	Verwaltungsaufwand	15,00 bis 500,00
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	Verwaltungsaufwand	15,00 bis 60,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	Wert des Gegenstandes / Verwaltungsaufwand	5,00 bis 600,00
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	Wert des Gegenstandes / Verwaltungsaufwand	10,00 bis 300,00

Tarif - Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr (in Euro)
7.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen		
7.1	Einmalige Bearbeitungsgebühr (Gebühr für den Wert des Gegenstandes = 0,25 % der beantragten Bürgschaft)	Wert des Gegenstandes / Verwaltungsaufwand	100,00 bis 10.000,00
7.2	Bei Antragsrücknahme oder Ablehnung: 50 % der Gebühr nach Tarifnummer 7.1	Wert des Gegenstandes / Verwaltungsaufwand	50,00 bis 5.000,00
8.	Vermögensverwaltung		
8.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangearklärungen, Pfandentlastungserklärungen, Belastungsgenehmigungen	Verwaltungsaufwand	45,00 bis 250,00
8.2	Ausstellung oder Ablehnung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 BauGB	Pauschbetrag	60,00
8.3	Sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 bis 8.2 fallen	Verwaltungsaufwand	15,00 bis 250,00
9.	Aufstellung über den Stand des Steuer- oder Darlehenskonto für jedes Haushaltsjahr	Pauschbetrag	5,00
10.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen und Bescheiden	Pauschbetrag	2,50
11.	Zweitausfertigung von Zeugnissen	Pauschbetrag	10,00
12.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	Pauschbetrag	5,00
13.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben		
13.1	Bescheinigung über öffentliche Abgaben, je Haushaltsjahr	Verwaltungsaufwand	15,00 bis 45,00
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen, soweit nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungskostensatzung von der Gebührenerhebung befreit	Pauschbetrag	25,00
14.	Feststellungen aus Konten und Akten	Verwaltungsaufwand	10,00 bis 300,00
15.	Erschließungsbescheinigungen	Pauschbetrag	25,00
16.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	Verwaltungsaufwand	15,00 bis 5.000,00
17.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	Verwaltungsaufwand	30,00 bis 300,00